

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE HOFKIRCHEN IM TRAUNKREIS

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 15. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis mit der eine Abfallgebührenverordnung erlassen wird.**

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 11. Dezember 2025 betreffend die Abfallgebührenverordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgrundgebühr zu entrichten. Gebührenschuldner sind die Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten, die an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaften.

§ 2

Höhe der Gebühren

- 1) Für die in Haushalten (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder Liegenschaften anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften und für bebaute Dauerkleingartenparzellen (Kleingartenhauptgebäude): € 38,25
 - b) für Ein-Personen-Haushalte € 38,25
 - c) für Mehr-Personen-Haushalte € 76,43
 - d) für Abfuhr mittels Container (nur für Gewerbebetriebe) € 123,25
- 2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

je abgeführte Abfalltonne:

 - a) mit 120 Liter Inhalt € 13,09
 - b) mit 90 Liter Inhalt € 9,84
 - c) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt € 116,73

- d) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt € 80,35
 - e) je abgeführtem Container mit 660 Liter Inhalt € 68,89
 - f) je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt € 7,27
- 3) Die Anlieferung von Gras- und Strauchschnitt hat entweder auf die Kompostieranlage des Landwirts Josef Plaß (Fernbach 2, 4490 St. Florian) oder auf die Kompostieranlage der ARGE Kompost Enns (Geschäftsführer Gregor Hofmann, 4470 Enns, Samesleitnerstraße 17) zu erfolgen. Die Anlieferung ist in der Grundgebühr enthalten (§ 2 Abs.1), sofern die Übernahmebedingungen des jeweiligen Betreibers beachtet werden und der Gras- und Strauchschnitt nicht von unbebauten Grundstücken stammt. Trifft dies nicht zu, wird von der Gemeinde folgendes Entgelt eingehoben:
- a) für Grasschnitt pro m³ € 13,13
 - b) für Strauchschnitt pro m³ € 19,67

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährliche, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Nicole Thaller, MA.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: <http://www.hofkirchen.info/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM MA Nicole Thaller, 15.12.2025 11:40:23